Behörde

Kindes- und
Erwachsenenschutz
Luzern-Land

12|2020

2. Ausgabe 2020

Willkommen...

...zum Newsletter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Ein spezielles Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Ein Jahr, in dem wir alle gefordert, mit neuen Lebensumständen konfrontiert und in unseren Handlungsfreiheiten teilweise eingeschränkt worden sind. Ein Jahr mit Entbehrungen, mit notwendigen Planänderungen und neuen Umgangsformen. Nicht immer ganz einfach und oft auch belastend. Spontanität, Flexibilität und Ideenreichtum waren gefragt, um den gesetzlichen Auftrag im Kindes- und Erwachsenenschutz trotzdem erfüllen zu können und gleichzeitig auch unsere körperliche und seelische Gesundheit so gut wie möglich zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.

Zusammen konnten wir das herausfordernde Jahr meistern. Ein toller Teamgeist, grosse Hilfs- und Unterstützungsbereitschaft sowie humorvolle und offene Mitarbeitende trugen das ihre dazu bei. Und so haben wir es gemeinsam geschafft, auch in diesem Jahr wieder spannende Beiträge für Sie aufzuschalten, die Einblick in unsere Tätigkeit geben.

Ich wünsche Ihnen eine kurzweilige Lektüre!

Dr. iur. Elisabeth Scherwey
Präsidentin KESB Luzern-Land

Bericht über mein Praktikum im Rechtsdienst der KESB Luzern-Land

Bereits während meines juristischen Studiums an der Universität Luzern hat mich das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sehr interessiert. Umso erfreuter war ich, dass ich den Berufseinstieg mit einem 6-monatigen Praktikum im Rechtsdienst der KESB Luzern-Land beginnen durfte. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich dieses etwas spezieller gestaltet als dies vorgesehen war. So verbrachte ich beispielsweise einen Tag pro Woche im Home Office, interne Besprechungen fanden vermehrt auf telefonischem Wege statt und geplante Anlässe mussten abgesagt werden. Trotzdem kann ich – und dies möchte ich bereits an dieser Stelle vorwegnehmen – auf ein gelungenes Praktikum zurückblicken.

In der vielfältigen Thematik rund um den Kindes- und Erwachsenenschutz gestaltete sich auch meine Arbeitstätigkeit sehr abwechslungsreich. Ich schrieb Entscheid-Entwürfe, tätigte Rechtsabklärungen und fasste die aktuelle Rechtsprechung zusammen. Dabei lernte ich, das an der Universität erworbene Theoriewissen auf die individuellen Fälle in der Praxis anzuwenden und mich vertiefter mit der Materie des Kindes- und Erwachsenenschutzes auseinanderzusetzen. Eine willkommene Abwechslung zur Tätigkeit im Büro war das Protokollieren von Anhörungen, welche nicht nur in den Räumlichkeiten der KESB Luzern-Land, sondern beispielsweise auch im Altersheim oder in der psychiatrischen Klinik stattfanden. Diese Begegnungen mit Kindern und Erwachsenen in den unterschiedlichsten Lebenslagen habe ich als sehr bereichernd empfunden. Durch die Teilnahme bei den Anhörungen konnte ich anhand der Gesprächsführung durch die Behördenmitglieder lernen, wie man anspruchsvolle Gespräche leitet und

schwierige Situationen löst. Im Verlauf des Praktikums sind mir immer vielfältigere Aufgaben und komplexere Fälle übertragen worden, sodass ich stets mit neuen Herausforderungen konfrontiert wurde. Ich habe es geschätzt, dass meine Meinung ernst genommen und ich in Diskussionen miteinbezogen wurde.

Das Team der KESB Luzern-Land hat mich herzlich aufgenommen und massgeblich dazu beigetragen, dass mir das Praktikum so gut gefallen hat. Stets freundlich, hilfsbereit und mit der nötigen Portion Humor hat es eine sehr angenehme Arbeitsatmosphäre geschaffen. Bei Fragen hatten die Mitarbeitenden immer ein offenes Ohr bzw. eine offene Tür. Durch die interdisziplinäre Zusammensetzung der KESB erlangte ich einen Einblick in andere Fachrichtungen und lernte deren Arbeitsweisen besser kennen. Sehr wertvoll und interessant erlebte ich auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Behörden, wie zum Beispiel bei einem Austausch mit den Teilungsämtern der Verbandsgemeinden oder bei einem Polizeieinsatz.

Die Zeit verging rasch und so steht schon bald das Ende meines Praktikums vor der Tür. Ich habe in den vergangenen Monaten viel gelernt und erlebt und nehme einen Rucksack an neuen Erfahrungen und Wissen mit, der mir sowohl in persönlicher Hinsicht als auch auf meinem beruflichen Werdegang von Nutzen sein wird. So kann ich schliesslich auf ein erfolgreiches Praktikum zurückblicken, aufgrund dessen ich mir vorstellen kann, später einmal in diesem Bereich tätig zu sein. Auch wenn ich es bedaure, die KESB Luzern-Land bereits wieder verlassen zu müssen, freue ich mich auf die künftigen Herausforderungen in meinen Praktika beim Gericht und in einer Anwaltskanzlei.

Julia Müller
Praktikantin im Rechtsdienst der KESB Luzern-Land

Ergänzungsleistungs-Reform ab 1. Januar 2021

Die Ergänzungsleistung (EL) hat die Hauptaufgabe, die Existenz von Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln nicht bestreiten können, zu sichern. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Ausgaben der Ergänzungsleistungen zwischen den Jahren 2000 bis 2017 mehr als verdoppelt haben und auch die Zahl der EL-BezügerInnen stark angestiegen ist, beschloss das eidgenössische Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen, welche per 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Das Ziel der Reform ist es, das Leistungsniveau zu erhalten, die Eigenmittel stärker zu verwenden und den Schwelleneffekt zu verringern.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Höhere Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens:
- Einführung der Eintrittsschwelle
- Vermögensverzicht / Vermögensverbrauch
- Einführung einer Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass
- Tiefere Vermögensfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten
- Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenversicherungs-Prämien
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- Senkung des EL-Mindestbetrages
- Anpassung in der 2. Säule

Was verbirgt sich hinter diesen Stichworten?

Höhere Mietzinsmaxima

Neu werden die Mietzinsmaxima abhängig vom Wohnort festgelegt. Dazu werden die Wohngebiete in drei Regionen eingereiht (Grosszentren, Stadt, auf dem Land). Zudem sind Mietbeträge abhängig von der Anzahl der Personen, die im gleichen Haushalt wohnen (Spezialregelung für Wohngemeinschaften). Die Rollstuhl-Pauschale wird auf Fr. 500.00/Mt. erhöht und kommt zum Mietzinsmaximum hinzu.

Eintrittsschwelle

Personen mit einem Vermögen über der Eintrittsschwelle haben keinen Anspruch auf EL. Bei Alleinstehenden beträgt diese Eintrittsschwelle Fr. 100'000.00 und bei Ehepaaren Fr. 200'000.00. Pro Kind wird diese Schwelle um Fr. 50'000.00 erhöht. Das Vermögen aus selbstbewohnten Liegenschaften wird beim Vermögensverzehr zwar angerechnet, bleibt aber für die Berechnung der Eintrittsschwelle unberücksichtigt.

Vermögensverzicht und Vermögensverbrauch

Bei der EL-Berechnung wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Neu gilt auch als Vermögensverzicht, wenn eine Person mit einem Vermögen von über Fr. 100'000.00 innerhalb eines Jahres mehr als 10% ihres Vermögens ausgibt. Dann gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt als Vermögensverzicht. Zudem gilt bei Personen mit einem Vermögen von weniger als Fr. 100'000.00 ein Vermögensverbrauch von über Fr. 10'000.00 pro Jahr als Vermögensverzicht.

Einführung einer Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass

Neu gilt auch eine Rückerstattungspflicht für Erben. Nach dem Tod von EL-Bezügern müssen die Erben die bezogenen Ergänzungsleistungen der letzten 10 Jahre zurückerstatten, der den Erbteil von Fr. 40'000.00 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht diese Rückerstattungspflicht erst bei Tod des überlebenden Ehegatten.

Tiefere Vermögensfreibeträge

Die Vermögensfreibeträge werden mit der Reform bei Alleinstehenden von Fr. 37'500.00 auf Fr. 30'000.00 sowie bei Verheirateten von Fr. 60'000.00 auf Fr. 50'000.00 herabgesetzt. Der Freibetrag für Kinder verbleibt bei Fr. 15'000.00. Auch der Freibetrag auf selbstbewohnten Liegenschaften verbleibt bei Fr. 112'500.00 bzw. Fr. 300'000.00, falls ein Ehegatte in einem Heim wohnt.

Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern

Neu wird die Berechnung der Ausgaben für Kinder unter 11 Jahren angepasst. Der anrechenbare Betrag für die Existenzsicherung wird gesenkt. Im Gegenzug können die Eltern die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung bei den Ausgaben geltend machen.

Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten

Das Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistung wird neu zu 80% anstatt wie bisher zu 2/3

angerechnet.

Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenversicherungs-Prämien

Neu werden die tatsächlichen Krankenkassenversicherungs-Prämien in der Berechnung berücksichtigt. Das Maximum liegt jedoch bei der kantonalen Durchschnittsprämie. So wird es zu keinen Rückzahlungen von den Krankenkassen an die EL-Bezüger mehr kommen.

Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim

Ab 2021 werden nur noch die tatsächlich in Rechnung gestellten Heimtaxen berücksichtigt. Zudem können die Ergänzungsleistungen direkt dem Leistungserbringer (Heim) ausbezahlt werden.

Senkung des EL-Mindestbetrages

Wenn die Ausgaben die Einnahmen nur knapp überschreiten, wird ein minimaler Betrag ausgerichtet. Diese sogenannte EL-Mindesthöhe entspricht neu einheitlich der maximalen Prämienverbilligung der Region, mindestens aber 60% der regionalen Durchschnittsprämie.

Anpassung in der 2. Säule

Verliert eine Person nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle, wird ihr Altersguthaben von der Pensionskasse auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Bei Pensionierung wird in der Regel keine Rente sondern das Kapital ausbezahlt. Mit der EL-Reform kann diese Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt werden und hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten.

Ersatz von Krankheits- und Behinderungskosten

Wie bis anhin können sich Personen mit EL auch gewisse Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstatten lassen. Dazu gehören:

- Zahnbehandlung
- Pflege- und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transportkosten zur Therapie oder in die Tagesstruktur
- Kosten für Pflegehilfsmittel
- Selbstbehalt und Franchise der Krankenkasse
- Ärztlich verordnete Badekuren

Die Rückvergütung muss weiterhin innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung beantragt werden.

Die EL-Reform 2021 beinhaltet eine Vielzahl von Änderungen, welche für die Betroffenen mehr oder weniger Auswirkungen haben werden.

In den Medien und Online sind verschiedene Artikel zur EL-Reform 2021 zu finden. Möchten Sie mehr erfahren?
Folgende Links geben weitere nützliche Informationen zu diesem Thema: Bundesamt für Sozialversicherungen, Ausgleichskasse.

Die kantonalen Ausgleichskassen werden bezüglich der EL-Reform 2021 gefordert sein. Sie müssen bei bisherigen BezügerInnen sowohl den Anspruch nach altem wie nach neuem Recht berechnen. Während einer Übergangsfrist von drei Jahren können bisherige BezügerInnen von der für sie vorteilhafteren Berechnung profitieren.

Anonyme Meldungen an die KESB

„Ich möchte Ihnen einiges mitteilen, aber weil ich Angst vor der betroffenen Person habe, möchte ich anonym bleiben. Auch dieser Brief soll nicht zur Sprache kommen."

So begann der Wortlaut eines Schreibens, welches die KESB erhalten hat. Immer wieder kommt es vor, dass der KESB von anonymer Seite schriftliche Unterlagen zugestellt werden. Ab und zu wird in der Meldung zwar der Name der meldenden Person genannt, gleichzeitig aber darum gebeten, diesen der betroffenen Person nicht bekannt zu geben. In diesen Schreiben werden Situationen und Vorfälle geschildert, es wird beschrieben, weshalb sich die KESB meist umgehend um die gemeldeten Personen kümmern soll. Oft ist aus den Schreiben auch die Sorge zu hören, die sich die VerfasserInnen um die betroffenen Personen machen oder es schwingt die Angst mit, dass die Betroffenen erfahren, dass und von wem eine Meldung an die KESB gemacht wurde. Und oft bleiben die Geschichten, die Beziehung zwischen Melder und gemeldeter Person sowie der Anlass zur Meldung im Dunkeln.

Wie geht die KESB Luzern-Land mit solchen Meldungen um?

Wenn die KESB eine Meldung, eine Gefährdungsmeldung erhält, so wird ein Verfahren eröffnet, in welchem die KESB die Situation der betroffenen Personen und die Notwendigkeit einer Unterstützungsmassnahme (z.B. Beistandschaft etc.) prüft. Dieses Verfahren ist in verschiedenen Gesetzen auf Bundes- und Kantonsebene geregelt (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetz etc.). Im Gesetz sind auch die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen in diesen Verfahren festgehalten. So gilt unter anderem, dass jede Person, die von einem Verfahren betroffen ist, das Recht auf Information und Akteneinsicht hat und sich zu den vorliegenden Akten äussern darf.

Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen ist es der KESB Luzern-Land wichtig, dass die betroffene Person möglichst zu Beginn des Verfahrens über die Meldung und den Ablauf des Verfahrens sowie über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren informiert wird. Die Angaben, welche die KESB in der Meldung erhält, stellen den Ausgangspunkt für die Abklärungen dar. Nur eine effiziente und soweit nötig umfassende Abklärung und Einschätzung des Sachverhalts ermöglichen es der KESB, die notwendige Unterstützung anzuordnen.

Und genau darin liegen die Schwierigkeiten von anonymen Meldungen: Die Angaben in diesen Meldungen können meist nicht überprüft und oft nur schwer abgeklärt werden. Der Beweiswert von anonymen Schreiben ist deshalb reduziert. Dass die betroffene Person die Meldung sehen kann, lässt sich nicht verhindern - die betroffene Person hat das Recht, die Meldung einzusehen. Es ist deshalb durchaus möglich und auch schon vorgekommen, dass die betroffene Person weiss oder zumindest vermutet, von wem die Meldung stammt. Dem Wunsch von meldenden Personen, die ihren Namen zwar angeben, aber diesen nicht offengelegt haben möchten, kann aufgrund des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Person in der Regel nicht entsprochen werden. Das Gesetz sieht nur dann eine Ausnahme vor, wenn dies zum Schutz von wichtigen Interessen von Parteien und Dritten nötig ist.

Die in anonymen Schreiben gemachten Angaben können für die betroffenen Personen oft eine Belastung oder sogar eine Bedrohung darstellen, welche die Zusammenarbeit mit der KESB erschwert. Dies wiederum kann für die Abklärung der Situation der betroffenen Person hinderlich sein. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, dass es für die Betroffenen einfacher ist, sich auf die Zusammenarbeit mit der KESB einzulassen, wenn sie bereits vor der Meldung vom Melder oder der Melderin darüber informiert worden sind, dass die Sorge um das Wohlergehen der betroffenen Person sie zu diesem Schritt - Meldung an die KESB – bewogen hat.

Fazit: Die Aufgabe der KESB ist es, zu prüfen, ob eine gemeldete Person Hilfe und Unterstützung braucht. Die gemeldeten Angaben müssen überprüft und die Situation der betroffenen Person abgeklärt werden können. Zudem gilt es immer, die Verfahrensrechte der Betroffenen zu wahren. Anonyme Meldungen sind deshalb nicht zielführend, um die KESB auf eine Gefährdung der betroffenen Person hinzuweisen.

Einblick in die Abklärungsarbeit während den Corona Maßnahmen

Die Kernaufgabe des Sozialabklärungsdienstes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern-Land ist es, eine umfassende Abklärung der aktuellen Lebensumstände der gemeldeten Personen durchzuführen. Der persönliche Kontakt und der Aufbau einer guten Arbeitsbeziehung mit den Betroffenen sind zentrale Grundlagen für eine gelingende Abklärung. In den Abklärungsgesprächen werden sehr private und persönliche Themen angesprochen, wozu eine sorgfältige, einfühlsame jedoch auch klare und offene Gesprächsführung notwendig ist. Dabei stellen die nonverbalen Äusserungen wie Mimik, Blickverhalten, Körperhaltung, räumliche Distanz, Emotionen etc der betroffenen Person genauso wichtige Informationsquellen dar, wie die verbalen Aussagen. Zudem erhält die KESB Luzern-Land für die Betroffenen durch persönliche Gespräche „ein Gesicht", was sich positiv auswirkt auf die Zusammenarbeit.

Die Massnahmen der ersten Corona-Welle brachten in der täglichen Arbeit im Sozialabklärungsdienst diverse Einschränkungen mit sich. Die physischen Kontakte wurden während dem Lockdown auf ein absolutes Minimum reduziert. So mussten die Kontakte mit den Betroffenen fast ausschliesslich telefonisch erfolgen, was eine ganz andere Gesprächsführung verlangte wie bis anhin. Durch das Wegfallen der nonverbalen Signale traten die paraverbalen Signale, wie Tonfall, Lautstärke oder Sprechtempo stärker ins Zentrum. Diese galt es einfühlsam wahrzunehmen und zu interpretieren. So gestaltete es sich beispielsweise als äusserst schwierig, ein Gespräch zu führen mit einer älteren, leicht dementen und schwerhörigen Person. Oder es stellte sich die Frage, wie eine vermutete Verwahrlosung bezüglich der Wohnsituation ohne Augenschein eingeschätzt werden kann. Neue Herangehensweisen, Methoden und Kommunikationsformen waren gefragt. Einzelne Abklärungen mussten, sofern dies die Situation zugelassen hat, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, da eine umfassende Einschätzung ohne Augenschein nicht möglich war. Um den Schutzbedarf der betroffenen Menschen jedoch jederzeit gewährleisten zu können, erfolgten im Sinne eines Notfalls während dieser Zeit auch einzelne Abklärungen vor Ort - dies unter Einhaltung der strengen Schutzmassnahmen.

Nach den ersten Lockerungen durften für die Abklärung wieder vermehrt persönliche Gespräch stattfinden – auch diese unter Einhaltung von strengen Vorgaben zum Schutze der Betroffenen und der Mitarbeitenden. Diese veränderten Bedingungen gelten nach wie

vor und werden wohl noch eine ganze Weile unseren Arbeitsalltag prägen. Die Gespräche mit den Betroffenen finden, wenn immer möglich, in den Räumen der KESB statt. Die Sitzungszimmer wurden so umgestellt, dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten ist. Zudem gilt eine Maskenpflicht im internen Bereich. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen werden Gespräche nicht durchgeführt.
Die anhaltend herausfordernde Situation verlangt von den Mitarbeitenden im Sozialabklärungsdienst viel Flexibilität und Kreativität bezüglich Gestaltung der Kontakte mit den Betroffenen. Trotz all dieser Einschränkungen bleibt es jedoch unser grosses Anliegen und Ziel, den Betroffenen auf Augenhöhe zu begegnen, ihre Lebensumstände umfassend abzuklären und die allenfalls notwendige Unterstützung sicherzustellen.
Die Corona-Situation hat uns bezüglich der Abklärungen bewusst gemacht, was uns bei unserer Aufgabe besonders wichtig ist und was Qualität für uns bedeutet. Wir haben neue Wege ausprobiert ohne dabei das Ziel aus den Augen zu verlieren.

Schlusswort

Zum Jahresausklang möchten wir die Gelegenheit wiederum nutzen, um Ihnen für die gute Zusammenarbeit, Ihr Vertrauen und das wohlwollende Miteinander zu danken. Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen und Ihren Familien besinnliche Augenblicke des Glücks, der Zuversicht und des Beisammenseins. Und für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und uns allen ganz viele schöne, unbeschwerte Momente, die unser Leben bereichern und erfüllen.

Festliche Grüsse

Ihr KESB LuLa-Team